

Tierschutz Holzminden-Höxter e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Tierschutz Holzminden-Höxter e.V.“

Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Holzminden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Holzminden unter der Nummer 319 eingetragen. Der Verein wurde am 20.11.1955 errichtet.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Kreis Holzminden und den Kreis Höxter.

Er ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V., sowie in den Landesverbänden Niedersachsen e.V. und Nordrhein-Westfalen e.V..

Die Mitgliedsbeiträge regeln sich im Verhältnis der Mitgliederzahlen in den beiden Bundesländern.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens,
- Aufklärung, Belehrung über Tierschutzprobleme
- Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit über das Wissen und Wohlergehen der Tiere.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch
- Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen
- Vermittlung einer artgerechten Tierhaltung

verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, außer es werden Sondervereinbarungen geschlossen, die der schriftlichen Form und der Zustimmung der einfachen Mehrheit des Vorstandes bedürfen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Davon nicht betroffen sind Tätigkeiten, die über den Rahmen der normalen Vorstandsarbeit hinausgehen, wie z.B. die tierärztliche Versorgung der Tiere. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein Stimmrecht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet. Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann
- durch Ausschluss oder
- durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- wenn es mit der Einrichtung des Mitgliedbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder den Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten benennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im besonderen hervorragende Dienste erworben haben.

§4

Beiträge

Alle ordentlichen und außerordentlichen, aktiven und passiven Mitglieder haben Jahrespflichtbeiträge zu zahlen. Die Beitragszahlung hat bis zum 31.03. d. J. zu erfolgen. Die Höhe der Mindestbeiträge setzt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes fest. Solange der Beitrag nicht gezahlt ist, ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein, durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht i.S.d. §26 BGB mindestens aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer und
- dem Kassenwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist keine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl erforderlich. Der verbleibende Vorstand kann einen Nachfolger mit 2/3 Mehrheit bestimmen. Das Amt der ernannten Vorstandsmitglieder endet ebenfalls mit der regulären Neuwahl. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind – immer zwei gemeinsam – zeichnungsberechtigt.

§ 9

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, Ausnahme des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich oder fernmündlich zustimmen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Über die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden durch seine Stellvertreter fasst der ganze Vorstand Beschluss.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann schriftlich oder durch Veröffentlichung etwa eine Woche vorher im Täglichen Anzeiger und im Westfalenblatt erfolgen. Außerdem wird sie im vereinseigenem Schaukasten am Tierheim angekündigt.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 erforderlich. Das gleiche gilt für die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. In der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres sind ein Tätigkeitsbericht und ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere
 - a) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter für das laufende Geschäftsjahr,
 - c) über Anträge des Vorstandes,
 - d) über Anträge von Mitgliedern, die möglichst drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein müssen,
 - e) über Satzungsänderungen.

Es ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiterem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden, Rechnungsprüfern zu prüfen. Alternativ kann auch vom Vorstand ein Steuerberater mit diesen Aufgaben betraut werden. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§12 Kooptionen, Jugendgruppe

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet. Die Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und die Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB). Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechende für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§14 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung unter Beachtung der für die Einladung der Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.12.2001 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.